

Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz, Artikel 1 – Landeshochschulgesetz Änderungen und Neuregelungen

Das geänderte Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) ist am 9. April 2014 in Kraft getreten. Im Vergleich zu den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen enthält es folgende Änderungen und Neuregelungen:

I. Bestehende zentrale und dezentrale Gremien und Leitungsorgane:

1. Universitätsrat (Aufsichtsrat) (§ 20):

Der Universitätsrat wird im Gesetz nicht mehr als Aufsichtsrat, sondern als **Hochschulrat** bezeichnet. Die Universitäten können aber auch weiterhin die Bezeichnung **Universitätsrat** verwenden.

Die grundsätzliche Funktion des Universitätsrats und seine wesentlichen Aufgaben bleiben bestehen. Der Universitätsrat begleitet die Hochschule und nimmt „Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr“. Er entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule dienen (§ 20 Abs. 1).

Zu einzelnen Punkten haben sich für den Universitätsrat folgende Veränderungen ergeben:

a) Aufgaben:

Wahl und Abwahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder:

Die hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats werden künftig in einer **gemeinsamen Sitzung** von Senat und Universitätsrat gewählt, wobei in beiden Gremien jeweils eine Mehrheit für das zu wählende Mitglied zustande kommen muss (§ 20 Abs.1 Ziffer 1).

Zur Vorbereitung der Wahl setzt der Vorsitzende des Universitätsrats eine Findungskommission ein und übernimmt in dieser den Vorsitz. Der Kommission gehören gleich viele Mitglieder des Senats und des Universitätsrats sowie ein Mitglied des Wissenschaftsministeriums (mit beratender Stimme) an (§ 18 Abs.1).

Die Kommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. Der Beschluss bedarf des Einvernehmens mit dem Wissenschaftsministerium. Senat und Universitätsrat können im Einvernehmen mit dem Ministerium verlangen, dass weitere Bewerberinnen oder Bewerber in den Vorschlag aufgenommen werden (§ 18 Abs.2).

Universitätsrat, Senat und Wissenschaftsministerium können im wechselseitigen Einvernehmen ein hauptamtliches Mitglied des Rektorats abberufen. Vorschlagsberechtigt sind alle drei Institutionen; die Abwahl bedarf einer 2/3 Mehrheit in Senat und Universitätsrat (§ 18 Abs.5).

Folgende Aufgaben des Universitätsrats sind weggefallen:

- a. die Bestätigung der Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder,
- b. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen und Gemeinsamen Kommissionen,
- c. die Zustimmung zu Stellungnahmen gegenüber dem Land, die Bestand, Standort oder Aufgaben einer Hochschule betreffen,
- d. die Beschlussfassung über Funktionsbeschreibungen,
- e. die Entscheidung über die Berufung hauptamtlicher Dekane,
- f. die Beschlussfassung über ein weiteres hauptamtliches Rektoratsmitglied als Alternative zu einer Regelung in der Grundordnung.

Eines (zusätzlichen) Einvernehmens mit dem Universitätsrat bedürfen künftig folgende Angelegenheiten:

- a. die Bestellung der Abschlussprüfer im Universitätsklinikum durch den dortigen Aufsichtsrat (§ 27 Abs.4, Ziffer 3),
- b. *gegebenenfalls (neu in das Gesetz aufgenommen, dazu noch unten)*: Regelungen in der Grundordnung zur Besetzung des Beteiligungsausschusses (§ 20 Abs.12),
- c. Satzungen im Sinne der „Weiterentwicklungsklausel“ (§ 76, *neu in das Gesetz aufgenommen, dazu noch unten*).

b) Zusammensetzung:

Der Universitätsrat hat im Regelfall 6-12 externe, durch das Wissenschaftsministerium zu bestellende Mitglieder. Die konkrete Anzahl der Mitglieder ist in den Grundordnungen der Universitäten vorzusehen (§ 20 Abs.3). Abweichend vom Regelfall kann dort auch vorgesehen werden, dass es externe und interne Mitglieder gibt; die externen Mitglieder müssen jedoch in der Überzahl sein und den Vorsitz stellen. Es **können** feste Amtsperioden für das gesamte Gremium als Kollegium bestimmt werden; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird in diesem Fall ein neues Mitglied nur für den Rest der laufenden Amtsperiode des Universitätsrats gewählt. Mitglieder dürfen maximal neun Jahre im Amt bleiben (§ 20 Abs.5).

Mindestens 40 % der Mitglieder müssen weiblich sein (§ 20 Abs.3).

Die Mitglieder werden durch eine Findungskommission ausgewählt, die aus Mitgliedern des Senats und des Wissenschaftsministeriums besteht. Letztere verfügen in der Summe über die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Senatsmitglieder. Ein Mitglied des Universitätsrats nimmt beratend an den Kommissionssitzungen teil. Die Kommission beschließt mit 2/3 Mehrheit eine Vorschlagsliste, die vom Senat mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen ist (§ 20 Abs.4).

Das Wissenschaftsministerium kann ein Mitglied des Universitätsrats im Einvernehmen mit dem Senat (2/3-Mehrheit erforderlich) abberufen. Der Senat kann dem Wissenschaftsministerium eine Abberufung auch vorschlagen (2/3-Mehrheit erforderlich) (§ 20 Abs.4).

Neben den Mitgliedern des Rektorats und dem Vertreter des Wissenschaftsministeriums nimmt künftig auch die Chancengleichheitsbeauftragte der Universität beratend an den Sitzungen des Universitätsrats teil (§ 20 Abs.6).

c) Sonstiges:

Auch der Jahresbericht des Rektors wird künftig in einer **gemeinsamen** Sitzung von Senat und Universitätsrat erörtert (§ 20 Abs.1 Ziffer 11), es wird also künftig einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung von Universitätsrat und Senat stattfinden.

Der Universitätsrat legt gegenüber dem Wissenschaftsministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und informiert den Senat entsprechend. Sitzungstermine, Tagesordnungen, wesentliche Beschlüsse, die Zusammensetzung und die Rechenschaftsberichte sind rechtzeitig in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. Der Universitätsrat kann zu seinen Sitzungen künftig ganz oder teilweise die Hochschulöffentlichkeit zulassen Einzelheiten dazu sind in seiner Geschäftsordnung zu regeln (§ 20 Abs. 6).

2. Senat (§ 19):

Der Senat entscheidet auch weiterhin über akademische Angelegenheiten. Seine Aufgaben wurden darüber hinaus um einige Mitwirkungsrechte bei Angelegenheiten von strategischer Bedeutung sowie Auskunftsrechte erweitert.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgendes:

- a) **Wahl** der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats in einer gemeinsamen Sitzung von Senat und Universitätsrat (§ 19 Abs.1 Ziffer 1) (*bisher Bestätigung, weitere Einzelheiten siehe oben unter Ziffer 1.a*),
- b) **Zustimmung** zu Struktur- und Entwicklungsplänen (§ 19 Abs. 1 Ziffer 3.) (*bisher Stellungnahme*),
- c) Ein Viertel der Senatsmitglieder kann verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens in der übernächsten Sitzung des Senats genommen wird (§ 19 Abs.1),
- d) Ein Viertel der Senatsmitglieder kann verlangen dass das Rektorat den Senat in Angelegenheiten unterrichtet, die in die Zuständigkeit des Senats fallen; jedes Mitglied kann entsprechende Anfragen an das Rektorat richten. Eine Regelung dazu ist in die Grundordnung aufzunehmen (§ 19 Abs.3).

Der Senat kann künftig die Hochschulöffentlichkeit bei seinen Sitzungen (teilweise) zulassen (§ 10 Abs.4).

3. Rektorat (Vorstand)

Der Vorstand trägt nun auch im Gesetz wieder die Bezeichnung „Rektorat“, der Vorstandsvorsitzende (§ 17) die Bezeichnung „Rektor“. Das Rektorat leitet die Universität. Auf Ebene der Universitäten sind seine Funktionen und Aufgaben unverändert geblieben.

Die Anzahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder kann künftig durch die Hochschule selbst in der Grundordnung geregelt werden (§ 16 Abs. 1).

Das Rektorat berichtet dem Senat und dem Universitätsrat gemäß § 16 Abs. 6 künftig über die Umsetzung der Gleichstellungsziele.

Der Rektor berichtet dem Senat einmal jährlich allgemein über den Stand des Vorhabenregisters gemäß § 41 a (*vgl. dazu noch unten*).

4. Fakultätsräte (§ 25):

Die Fakultätsräte beraten auch weiterhin in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Ihre bisherigen Aufgaben wurden um folgendes erweitert:

- a) Die Fakultätsräte müssen künftig den Berufungsvorschlägen **zustimmen** (§ 25 Abs.1 Ziffer 4) (*bisher Stellungnahme, Zustimmungserfordernis konnte fakultativ in der Grundordnung vorgesehen werden*).
- b) Sie können künftig allein über die Einsetzung eines hauptamtlichen Dekans entscheiden (§ 24 Abs.3).

5. Fakultätsvorstände

Die Fakultätsvorstände tragen künftig die Bezeichnung „Dekanat“ (§ 23). Ihre Aufgaben bleiben unverändert.

II. Neue Gremien:

Das Gesetz sieht einige zusätzlich einzurichtende Gremien vor:

a) Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden (§ 38 Abs. 7):

Mitglieder des Konvents sind alle zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Konvente können von der Universität entweder auf Fakultätsebene oder zentral eingerichtet werden.

b) Vertrauenskommission (§ 41a):

Diese setzt sich zusammen bis zu sechs Wahlmitgliedern des Senats; den Vorsitz führt ein Mitglied des Rektorats (die anderen können beratend teilnehmen). Diese Kommission gibt ein Votum zu Anträgen auf Auskunftserteilung aus dem einzurichtenden Vorhabensregister (§ 41 a, *siehe dazu noch unten*) ab, bevor das Rektorat über diese entscheidet.

c) Fakultativ: Beteiligungsausschuss (§ 20 Abs. 12)

Die Grundordnung kann einen Beteiligungsausschuss vorsehen, der sich mit Fragen der Gründung von und Beteiligung an Unternehmen (§ 13a) sowie rechtsfähigen Verbänden (§ 6 Abs. 5) befasst, das Rektorat insoweit berät und Stellungnahmen abgibt. Dieser Ausschuss soll mit jeweils gleich vielen Mitgliedern des Senats und des Universitätsrats besetzt werden.

III. Chancengleichheit (§ 4):

Das Gesetz hält an dem Modell zweier Gleichstellungsbeauftragter für das wissenschaftliche Personal auf der einen Seite und das nichtwissenschaftliche Personal auf der anderen Seite als Regelfall fest. Die Grundordnung **kann** hiervon abweichende Regelungen dahingehend treffen, dass eine **gemeinsame** Gleichstellungsbeauftragte für das weibliche wissenschaftliche und das nichtwissenschaftliche Personal gewählt wird (§ 4 Abs.8). Die Anzahl der Stellvertreterinnen ist nicht mehr beschränkt, die Reihenfolge der Stellvertretung legt künftig die Gleichstellungsbeauftragte (*bisher Senat*) selbst fest, sie kann hierbei auch Geschäftsbereiche zuordnen (§ 4 Abs. 2).

Die Gleichstellungsbeauftragte ist künftig Amtsmitglied in den Berufungs- und Auswahlkommissionen und hat als solches Stimmrecht. Sie kann sich dabei durch eine von ihr zu benennende Person vertreten lassen. Im Universitätsrat wirkt sie beratend mit (§ 20 Abs. 6).

Bei Stellenbesetzungen hat die Gleichstellungsbeauftragte künftig immer ein Einsichtsrecht in die Bewerbungsunterlagen.

Bei Maßnahmen, die sie für unvereinbar mit den Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern hält, hat die Gleichstellungsbeauftragte nun ein förmliches Beanstandungsrecht; das Rektorat entscheidet im Beanstandungsfall (§ 4 Abs. 3).

Die von den Hochschulen zu erstellenden Gleichstellungspläne umfassen künftig auch das nichtwissenschaftliche Personal (§ 4 Abs.5). Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Zielvorgaben, insbesondere für das wissenschaftliche Personal, wurden konkretisiert.

Für Fälle sexueller Belästigung sollen künftig zwei weisungsunabhängige Ansprechpartner benannt werden (ein Mann, eine Frau) (§ 4 Abs.9), das Verfahren in solchen Fällen regeln die Hochschulen in einer Satzung.

IV. Wissenschaftliches Personal

- Kooptationen sind künftig auch hochschulübergreifend möglich (bisher nur intern, § 22 Abs. 4).
- Die Einstellungsvoraussetzung für Professoren „pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist“ (§ 47 Abs.1 Ziff. 2.) wurde dahin ergänzt, dass alternativ zu dieser praktischen Erfahrung auch eine Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Hochschuldidaktik als Nachweis der pädagogischen Eignung ausreicht.
- Bei den Dienstaufgaben der Hochschullehrer wurde unter § 46 Abs.1 Ziffer 2. die Beteiligung an der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre - insbesondere auch durch Teilnahme an Fortbildungen - ergänzt.
- Tenure track ist möglich, erfordert aber künftig auch ein mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept (§ 48 Abs.1).

V. Unternehmensbeteiligungen (§ 13 a) und Verbände (§ 6 Abs. 5):

1. Unternehmensbeteiligungen

Die Gründung und Beteiligung an Unternehmen wurde in einem gänzlich neuen Paragraphen (§ 13 a) geregelt und mit zusätzlichen Detailregelungen versehen.

- a) Die grundsätzliche Beschränkung auf die Geschäftsfelder Technologietransfer und Weiterbildung wurde beibehalten. Allerdings kann das Wissenschaftsministerium, wenn dies öffentlichen Zwecken im Rahmen von § 2 dient, eine Betätigung der Hochschulen auch auf anderen Gebieten zulassen; hierfür ist eine Rechtsverordnung erforderlich,
- b) die Aufgaben dürfen von der Hochschule nicht ebenso gut und wirtschaftlich als eigene Aufgabe wahrgenommen werden können.

Bei einer Beteiligung der Universität an einem Unternehmen mit **mehr als 25%** der Geschäftsanteile sind zudem

- die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes im Gesellschaftsvertrag zu verankern (ab einer Beteiligung von 50% gilt er ohnehin kraft Gesetzes),
- Prüfungsrechte des Rechnungshofes zu vereinbaren,
- **grundsätzlich** (das Wissenschaftsministerium kann Ausnahmen zulassen) **die Tarifverträge des Landes für die Beschäftigten der Unternehmung entsprechend anzuwenden; in diesen Fällen gilt ein Besserstellungsverbot.**

Bereits bestehende Unternehmensbeteiligungen der Hochschulen sind hiervon nicht betroffen.

2. Verbände (§ 6 Abs. 5)

Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, sich künftig mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums untereinander und/oder mit anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zur gemeinschaftlichen Erfüllung ihrer Aufgaben in rechtsfähigen Verbänden zusammenzuschließen.

VI. Weitere Themen:

1. Transparenz der Drittmittelforschung („Vorhabenregister“, § 41 a)

Gemäß § 41a (neu) ist die Hochschule dazu verpflichtet, ein Register einzurichten, in dem die drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben erfasst werden. Die in diesem zu erfassenden (umfangreichen) Daten und Angaben zu einem solchen Projekt sind unter Absatz 2 der Bestimmung aufgelistet. Das Register soll dem Diskurs im Senat dienen, dem der Rektor einmal jährlich berichtet.

Die Hochschulmitglieder und der Senat haben ein grundsätzliches Einsichtsrecht in die Daten des Registers (Ausnahmen sind unter § 41 a Abs. 4 geregelt). Über diesbezügliche Anträge entscheidet das Rektorat; bei Uneinigkeit über das Bestehen eines Auskunftsanspruchs kann die Vertrauenskommission angerufen werden, die dazu ein vom Rektorat in seiner abschließenden Entscheidung zu berücksichtigendes Votum abgibt.

2. Open Access (§ 44 Abs. 6)

Die Hochschulen sollen künftig ihre Wissenschaftler durch eine Satzung dazu verpflichten, ihr Recht zur nichtkommerziellen Zweitveröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge nach einer Frist von einem Jahr wahrzunehmen, wenn diese Beiträge dienstlich entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung veröffentlicht worden sind. Die Satzungen regeln auch die Fälle, in denen ausnahmsweise von dieser Verpflichtung abgesehen werden darf und kann bestimmen, dass die Zweitveröffentlichung auf einem Repository der Hochschule (§ 28 Abs.3) zu erfolgen hat.

3. Weiterentwicklungsklausel (§ 76)

In § 76 wurde eine Weiterentwicklungsklausel eingeführt, gemäß der Abweichungen von den Regelungen in §§ 15-28 LHG (Organe, Organisationseinheiten, zentrale und dezentrale Leitungsstrukturen) zugelassen werden können.

4. Wahlberechtigung (§ 9 Abs. 4)

Beschäftigte, die mindestens zu einem Viertel der vollen Arbeitszeit an der Universität hauptberuflich und länger als sechs Monate tätig sind, erhalten künftig ebenfalls das aktive Wahlrecht.

5. Zentrale Einrichtungen (§ 15 Abs. 8)

Zentralen Einheiten der Hochschule, die der Forschung dienen (z.B. wissenschaftlichen Zentren nach § 40 Abs. 5) kann zukünftig Lehre im gleichen Umfang wie einer Fakultät übertragen werden.

VII. Änderungen im Bereich Studium und Lehre

1. Aufgaben (§ 2 Abs. 3)

Die Rechte behinderter und chronisch kranker Studierender wurden durch verpflichtende Bestellung eines dafür Beauftragten, dessen Aufgaben in der Grundordnung zu regeln sind, gestärkt.

2. Evaluation (§ 5 Abs. 1)

Es wurde klargestellt, dass das einzurichtende Qualitätsmanagementsystem auch das Promotionswesen umfassen muss.

3. Weiterbildung (§ 31)

Einführung eines weiterbildenden Bachelors; dieser knüpft an eine berufliche Ausbildung im sekundären Bereich an. Es können Gebühren erhoben werden.

4. Prüfungen, Prüfungsordnungen (§ 32)

Abs. 1: Wegfall der Zwischenprüfung in allen BA-Studiengängen;

Abs. 3: Aufnahme von Regelungen zur besonderen Berücksichtigung der Belange behinderter und chronisch kranker Studierender in den Prüfungsordnungen

Abs. 5: Wegfall der bislang verpflichtenden Orientierungsprüfung nach dem 2. Fachsemester

5. Sonderregelungen für Lehramtsstudiengänge (§ 34)

Abs. 5: bei Studiengängen im Rahmen der Lehrkräfteausbildung erfolgen Änderungen im Einvernehmen mit dem Kultusministerium

6. Promotion (§ 38)

Abs. 2: Die mündliche Prüfung muss sich zumindest mit einem wesentlichen Teil mit der Dissertation beschäftigen.

Abs. 4: Einbeziehung externer Doktoranden in Hochschulbetrieb (durch Beteiligung an Doktorandenseminaren und Promotionskollegs) und Einführung von Ombudspersonen

Abs. 5: Über die Annahme als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung. Verpflichtende Promotionsvereinbarung zwischen Betreuer und Doktoranden mit bestimmten Mindestinhalten (u.a. Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte, Angaben über ein individuelles Studienprogramm, Regelungen zur Lösung von Streitfällen, Begutachtungszeiten bei Abgabe der Dissertation); zentrale Erfassung der Doktoranden beim Abschluss der Vereinbarung

Abs. 7: Einrichtung eines „Doktorandenkonvents“ (mit Geschäftsordnung, Vorstand); Aufgaben des Konvents: Aussprechen von Empfehlungen an die Organe der Universität in allen Fragen, die Doktorandinnen und Doktoranden betreffen, Entwürfe von Promotionsordnungen müssen vor dem Senatsbeschluss dem Konvent zur Stellungnahme vorgelegt werden.

7. Habilitation (§ 39)

Abs. 5: Es ist ein Nachweis besonderer pädagogischer Eignung vorgeschrieben.

8. Zugang zu grundständigen Studiengängen (§ 58)

Zusammenführung bereits bestehender Regelungen. Neu sind die von den Hochschulen durchzuführenden „Deltaprüfungen“ (= Erweiterung der vorhandenen Studienberechtigung) in Abs. 2 Nr. 4. Diese Prüfungen sind, ebenso wie jetzt auch die Eignungsprüfungen für beruflich Qualifizierte, zukünftig von der Hochschule durch Satzung zu regeln.

9. Zugang zu nicht-grundständigen Studiengängen und zu Kontaktstudien (§ 59)

Der Paragraph wurde ohne wesentliche inhaltliche Änderungen neu gefasst.

10. Immatrikulation (§ 60)

Der § 60 wurde neugefasst und regelt nunmehr nur die Immatrikulation und damit die auf die Qualifikation bezogenen Zugangsvoraussetzungen zu einem Studium. Der Begriff der Zulassung soll sich ausschließlich auf die Ausbildungskapazität beziehen, die Zulassung wird nicht mehr im LHG geregelt.

11. Beurlaubung (§ 61)

Die Hochschulen können durch Satzung regeln, inwieweit beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung teilnehmen und Prüfungsleistungen erbringen dürfen.

12. Exmatrikulation (§ 62)

Eine Exmatrikulation wird auch bei fehlendem Krankenversicherungsnachweis und bei Stalking im Bereich der Hochschule möglich.

VIII. Landeshochschulgebührengesetz

1. Gebührenfestsetzung (§ 2)

Die Hochschulen müssen durch Satzung festgesetzte Gebühren zukünftig spätestens alle zwei Jahre überprüfen.

2. Weiterbildende Studiengänge; Promotionsstudiengänge (§ 13)

Für weiterbildende Bachelorstudiengänge müssen Studiengebühren erhoben werden.

3. Prüfungs- und Bewerbungsgebühren (§ 16)

Es können für mehr Prüfungsarten höhere Gebühren verlangt werden.

4. Gasthörergebühren (§ 17)

Die Gebührenspanne für die Gasthörergebühren wurde verdoppelt.

IX. Leistungsbezügeverordnung (Artikel 13)

Das Wissenschaftsministerium kann künftig bindende Leitlinien für die Vergabe von Leistungsbezügen und die dabei zugrunde zu legenden Bemessungsmaßstäbe für Rektoratsmitglieder vorgeben.